

Merkblatt

für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für die Fachlaufbahnen Justiz sowie Verwaltung und Finanzen mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene (früher: höherer Justiz- und Verwaltungsdienst)

Teil A

Allgemeine Hinweise

1. Aufnahmeantrag

Der Antrag um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten, in dessen Bezirk die Bewerberin oder der Bewerber den Vorbereitungsdienst ableisten möchte.

Mit dem Antrag sind die **im Antragsvordruck einzeln aufgeführten Unterlagen möglichst vollständig** einzureichen. Die zur Vorlage beim Oberlandesgericht benötigten Abschriften werden bei jedem Gericht kostenlos beglaubigt.

Ferner hat die Bewerberin oder der Bewerber die Übersendung eines amtlichen **Führungszeugnisses** (zur Vorlage bei Behörden - Belegart O nach § 30 Abs. 5 BZRG), das im Zeitpunkt des Beginns des Vorbereitungsdienstes nicht älter als sechs Monate sein darf, zu veranlassen.

2. Ausbildungsort

Im Antrag können Wünsche hinsichtlich des Ausbildungsortes für die Justizausbildung oder hinsichtlich des Regierungsbezirks für die Verwaltungsausbildung geäußert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in einem bestimmten Oberlandesgerichts- oder Regierungsbezirk bzw. an einem bestimmten Ausbildungsort besteht nicht. Im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze wird jedoch versucht werden, die Aufnahme in dem Bezirk zu ermöglichen, in welchem die Bewerberin oder der Bewerber einen längeren Familienwohnsitz oder sonstige engere Beziehungen nachweisen kann.

Soweit wegen drohender Überfüllung eine ordnungsgemäße Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nicht gewährleistet ist, kann eine Bewerberin oder ein Bewerber einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk zugewiesen werden. Die Bewerberin oder der Bewerber hat deshalb auch anzugeben, in welchem Oberlandesgerichtsbezirk die Ausbildung hilfsweise erfolgen soll.

3. Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare leisten nach dem Gesetz zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1999, S. 529) den Vorbereitungsdienst in einem besonders ausgestalteten öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ab. **Sie erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe, als deren Grundbetrag zur Zeit 1.046,52 € vorgesehen sind. Er kann sich durch weitere Leistungen (z.B. Familienzuschlag) erhöhen.**

Der Familienzuschlag beträgt derzeit bei Verheirateten 113,04 €. Ist der Ehegatte jedoch im öffentlichen Dienst beschäftigt, beträgt dieser nur 56,52 €. Die monatliche vermögenswirksame Leistung beträgt 13,29 €.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sind gesetzlich in der Krankenversicherung, der Pflege- und Unfallversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung versichert. Pflichtbeiträge für die Rentenversicherung haben sie nicht zu entrichten; nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes finden die Vorschriften über die Nachversicherung Anwendung.

Als Versicherungspflichtige können sie die Krankenkasse, bei der sie versichert sein wollen, nach Maßgabe der §§ 173 – 175 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht wählen.